

Aktenzeichen: 4 AZR 993/78

LAG Hamm Urteil des BAG vom 18. Februar 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23 Sparkassen~~angestellte~~; VergGr. III und VergGr. II (Stellvertreter des Zweigstellenleiters bei einer Stadtparkasse in Nordrhein-Westfalen)

Leitsätze:

1. Der "ständige Vertreter" eines Zweigstellenleiters (VergGr. III BAT) muß auch bei dessen Anwesenheit entsprechende Leitungsaufgaben zu erledigen haben. Stellvertretung bei Abwesenheit des Zweigstellenleiters ist nicht ausreichend.
2. Der "ständige Vertreter" des Zweigstellenleiters muß vom organisatorisch und für das geldwirtschaftliche Gebaren der Sparkasse zuständigen Organ ausdrücklich bestellt werden. Außerdem erfordern die tariflichen Tätigkeitsmerkmale der VergGr. III, daß der Zweigstellenleiter zutreffend in VergGr. II BAT eingruppiert ist.
3. Der Begriff des "Sachbearbeiters" hat bei den kommunalen Sparkassen eine spezifische, von den Tarifvertragsparteien selbst festgelegte Bedeutung.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



4 AZR 993/78

13 (7) Sa 617/78 Hamm

Verkündet am
18. Februar 1981

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. Februar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel, die ehrenamtliche Richterin Pfister und den ehrenamtlichen Richter Dr. Koffka für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 16. August 1978 - 13 (7) Sa 617/78 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der der Gewerkschaft ÖTV angehörende Kläger hat eine im Jahre 1963 begonnene Sparkassenlehre bei der Beklagten beendet und steht seitdem als Sparkassenangestellter in ihren Diensten. In einer Verfügung der Beklagten vom 26. Februar 1974 wurde bestimmt:

"Betr.: Versetzungen

Es werden versetzt ab 18. 3. 1974

Ang. M von Abt. 110 PR nach Abt. 303
stellv. Leiter".

Demgemäß ist der Kläger seitdem in der Zweigstelle R der Beklagten tätig. Er bezieht Vergütung nach VergGr. IV a BAT. Die beklagte Sparkasse unterhält 13 Zweigstellen. In vier dieser Zweigstellen sind im Durchschnitt zwischen zehn und zwölf Angestellte tätig. In der Zweigstelle R werden neben dem in die VergGr. II BAT eingruppierten Zweigstellenleiter und dem Kläger als dessen Stellvertreter beschäftigt

ein Angestellter nach VergGr. V b,
ein Angestellter nach VergGr. V c,
vier Angestellte nach VergGr. VI b,
ein Angestellter nach VergGr. VII BAT sowie
eine Ultimokraft.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Januar 1976 Vergütung nach VergGr. III BAT zu zahlen. Er hat vorgetragen, er habe den Zweigstellenleiter schon deswegen in besonders großem Ausmaß vertreten müssen, weil dieser als Stadtrat ein kommunales Ehrenamt ausübe. Auch während der Anwesenheit des Zweigstellenleiters habe er entsprechende Leitungsaufgaben wahrgenommen. Dabei habe es sich insbesondere um Aufgaben gehandelt, die andere Bedienstete nicht sachgerecht hätten erledigen können. Er sei auch als "ständiger Vertreter" des Zweigstellenleiters ordnungsgemäß bestellt worden. Rechtsunerheblich sei, ob der Zweigstellenleiter seinerseits zutreffend eingruppiert sei. Entscheidend sei vielmehr, daß dieser - wie vorliegend - nach VergGr. II vergütet werde. Demgemäß hat der Kläger beantragt



- 3 -

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an den Kläger ab 1. Januar 1976 Vergütung nach VergGr. III BAT zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger sei niemals "ständiger Vertreter des Zweigstellenleiters" im tariflichen Sinne gewesen. Bei Anwesenheit des Zweigstellenleiters habe er nämlich keine Leitungsbefugnisse wahrgenommen. Zudem sei er auch nicht als "ständiger Vertreter" des Zweigstellenleiters bestellt worden, sondern lediglich als Stellvertreter für den Fall der Verhinderung des Zweigstellenleiters wegen Krankheit, Urlaubs und anderer Gründe. Schließlich scheitere das Klagebegehren noch daran, daß der Zweigstellenleiter selbst die tariflichen Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II BAT nicht erfülle. Andere in den Merkmalen der VergGr. III BAT genannte Aufgaben im Sparkassendienst würden vom Kläger nicht erledigt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 9.000,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Da ihm ab 1. Januar 1980 die eingeklagte Vergütung gezahlt wird, hat der Kläger in der Revisionsinstanz die Klageforderung auf den Anspruchszeitraum bis 31. Dezember 1979 beschränkt. Mit dieser Beschränkung verfolgt er mit der Revision sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Zutreffend nehmen die Vorinstanzen an, daß für das Klagebegehren keine Anspruchsgrundlage besteht.

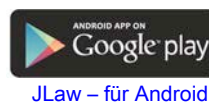
Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß aufgrund beiderseitiger Tarifbindung zwischen den Parteien der BAT nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG unmittelbar und zwingend gilt. Damit hängt die Höhe der dem Kläger zustehenden tariflichen Mindestvergütung davon ab, ob innerhalb des noch streit-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

befangenen Anspruchszeitraums vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1979 die Hälfte seiner Arbeitszeit ausfüllende Arbeitsvorgänge den Merkmalen der VergGr. III BAT (VKA) entsprachen (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT n.F.), wobei von dem von der Senatsrechtsprechung entwickelten Begriff des Arbeitsvorganges auszugehen ist (vgl. das Urteil des Senats vom 26. November 1980 - 4 AZR 809/78 -, [demnächst] AP Nr. 37 zu §§ 22, 23 BAT 1975, mit weiteren Nachweisen). Hierzu fehlen in beiden vorinstanzlichen Urteilen Ausführungen.

Gleichwohl hält das Landesarbeitsgericht mit Recht die Klage für unbegründet, da nach seinen Feststellungen und rechtlichen Folgerungen keine Aufgaben des Klägers unter die von ihm für sich beanspruchten speziellen Tätigkeitsmerkmale für den Sparkassendienst in der im Anspruchszeitraum geltenden Fassung fallen. In erster Linie beruft sich der Kläger darauf, daß er die eingeklagte tarifliche Mindestvergütung nach den Merkmalen für

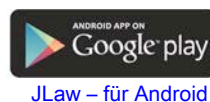
"ständige Vertreter der in VergGr. II eingruppierten ... Zweigstellenleiter"

verlangen könne. Bei der Auslegung dieser Tätigkeitsmerkmale nimmt das Landesarbeitsgericht mit Recht an, daß hier die bloße Vertretung im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Zweigstellenleiters wegen Krankheit, Urlaubs oder aus sonstigen Gründen nicht ausreichend ist. Es fordert vielmehr zutreffend und tarifgerecht, daß der betreffende Angestellte Aufgaben des Zweigstellenleiters auch bei dessen dienstlicher Anwesenheit, d.h. neben diesem, in der jeweiligen Zweigstelle zu erledigen hat. Dafür spricht schon die von den Tarifvertragsparteien gewählte Formulierung der Tätigkeitsmerkmale, in denen sie vom "ständigen Vertreter" des Zweigstellenleiters sprechen und nicht, was sonst nahegelegen hätte, etwa von der Vertretung im Verhinderungsfall. Abgesehen davon berücksichtigt das Landesarbeitsgericht mit Recht, daß die Tarifvertragsparteien schon im Jahre 1963 als Ergebnis einer gemeinsamen Besprechung anerkannt und

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

publiziert haben, daß auch sie die Tätigkeitsmerkmale im Sinne der Ausführungen des Landesarbeitsgerichts verstehen und interpretieren. Zwar hat diese übereinstimmende Äußerung der Tarifvertragsparteien selbst keinen tariflichen Charakter, da sie weder in einen Tarifvertrag übernommen wurde, noch eine Protokollnotiz mit Tarifcharakter nach Maßgabe des § 1 TVG darstellt. Dennoch hat das Landesarbeitsgericht mit Recht diese Äußerung der Tarifvertragsparteien bei der Tarifauslegung mitberücksichtigt. Sie bestätigt nämlich die auch von beiden Parteien anerkannte praktische Tarifübung in dem speziellen und besonderen fachlichen Anforderungen unterliegenden Bereich der Sparkassen der öffentlichen Hand, die aus den dargelegten Rechtsgründen zugleich mit dem Tarifwortlaut sowie dem Sinn und Zweck der herangezogenen Tarifnormen übereinstimmt (vgl. BAG 26, 198 [205] = AP Nr. 3 zu § 3 BAT und das Urteil des Senats vom 9. Juli 1980 - 4 AZR 560/78 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Seeschifffahrt, auch Wiedemann-Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 1 Rdnr. 426).

Schließlich wird die Auslegung der Tarifnorm durch das Landesarbeitsgericht auch durch die weitere Tarifentwicklung bestätigt. Ab 1. Januar 1980 gilt nämlich nach dem Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT für Angestellte im Sparkassendienst vom 26. Oktober 1979 für die entsprechenden Tätigkeitsmerkmale die Protokollnotiz Nr. 13, worin mit tariflicher Wirkung bestimmt wird:

"Angestellte, die einen Gruppen-, Zweigstellen- oder Abteilungsleiter ständig vertreten, sind nicht die Vertreter, die nur in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen vertreten.....".

Damit haben die Tarifvertragsparteien ihre schon im Jahre 1963 gemeinsam publizierte Auffassung über die Auslegung des Rechtsbegriffes des "ständigen Vertreters" des Zweigstellenleiters und anderer Angestellter in leitender Funktion nunmehr in die Gerichte bindender Weise tarifiert. Demgegenüber erhebt auch die Revision keine Einwendungen.

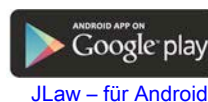
Weiterhin nimmt das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei an, daß es zur Erfüllung des Tätigkeitsmerkmals des "ständigen



Vertreters" des in VergGr. II BAT eingruppierten Zweigstellenleiters auch einer förmlichen Bestellung bedarf. Zwar ergibt sich das aus dem Wortlaut der vorliegend heranzuziehenden Tätigkeitsmerkmale nicht unmittelbar. Der Kläger bestreitet jedoch selbst nicht, daß eine der Auslegung des Landesarbeitsgerichts entsprechende praktische Tarifübung schon im Anspruchszeitraum bestand und weiterhin besteht, so wie auch bei den Kassen der öffentlichen Verwaltung für die Inhaber entsprechender Funktionen, z.B. des Kassiers, eine amtliche Bestellung erforderlich ist (vgl. das Urteil des Senats AP Nr. 18 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Bei den kommunalen Sparkassen bedarf es einer entsprechenden Bestellung einmal im Hinblick auf die interne Aufgabenverteilung, aber auch wegen der jeweiligen Vollmachten und Zuständigkeiten gegenüber den Kunden, z. B. im Kreditwesen. Auch insoweit haben inzwischen durch den Tarifvertrag vom 26. Oktober 1979 die Tarifvertragsparteien ihre bisher schon bestehende gemeinsame Auffassung über die Auslegung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale bestätigt und verdeutlicht, indem sie nunmehr die Fallgruppe 8 der VergGr. III, wie folgt, neugefaßt haben:

"Ausdrücklich bestellte ständige Vertreter eines in Vergütungsgruppe II eingruppierten Gruppen-, Zweigstellen- oder Abteilungsleiters....."

Zu Unrecht nimmt das Landesarbeitsgericht indessen an, daß die Bestellung als "ständiger Vertreter" im Geschäftsverteilungsplan zu erfolgen habe, wobei es sich auf die Entscheidung des Senats AP Nr. 7 zu §§ 22, 23 BAT bezieht, die vorliegend nicht einschlägig ist. Die Bestellung hat vielmehr durch das organisatorisch zuständige und für das geld- und kreditwirtschaftliche Gebaren der jeweiligen Sparkasse verantwortliche Organ zu erfolgen, d.h. vorliegend durch den Vorstand der beklagten Sparkasse (vgl. Clemens-Scheuring-Steingen-Wiese, BAT, VergO Vka Sparkassen Anm. 68; Uttlinger-Breier, BAT, 5. Aufl., Bd. III, Sparkassenangestellte, S. 492/37). Gleichwohl ist das angefochtene Urteil auch insoweit im Ergebnis zutreffend, da das



- 7 -

Landesarbeitsgericht mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Begründung ausführt, daß der Kläger nicht zum "ständigen Vertreter" des Zweigstellenleiters im zuvor dargelegten Rechtssinne bestellt worden ist.

Dies folgert das Landesarbeitsgericht in rechtlich möglicher und mit den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen (§ 133, § 157 BGB) vereinbarer Weise ohne Verstoß gegen die Denkgesetze und allgemeine Erfahrungssätze bei Berücksichtigung aller entscheidungserheblichen Tatumstände aus der vom Kläger angenommenen Verfügung der Beklagten vom 26. Februar 1974. Da es sich hierbei um einen atypischen, individuellen Vertrag handelt, ist eine weitergehende Überprüfung seiner Auslegung durch das Landesarbeitsgericht seitens des Senats nicht möglich (vgl. das Urteil des Senats vom 18. Juni 1980 - 4 AZR 463/78 -, [demnächst] AP Nr. 68 zu § 4 TVG Ausschlußfristen, mit weiteren Nachweisen).

Im übrigen spricht für die Auslegung des Landesarbeitsgerichts einmal der Wortlaut der Verfügung der Beklagten, wonach der Kläger zum "stellvertretenden Leiter" der Zweigstelle R bestimmt worden ist und nicht etwa zum "ständigen Vertreter" des Zweigstellenleiters. Außerdem hat das Landesarbeitsgericht mit Recht in seine Beurteilung auch den damals gültigen Organisationsplan der Beklagten miteinbezogen, der unter Nr. 4 bestimmt:

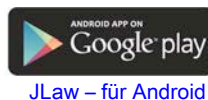
"Die Abteilungsleiter werden im Verhinderungsfalle durch die vom Vorstand ernannten Stellvertreter vertreten. Die Vertretung wird durchgeführt während des Urlaubs, bei Erkrankungen und sonstiger Abwesenheit. Soweit ein ständiger Vertreter nicht ernannt ist, regelt der Sparkassenvorstand die Vertretung von Fall zu Fall."

Schon der Wortlaut dieses auch vom Revisionsgericht selbständig und unbeschränkt auslegbaren Organisationsplanes (vgl. BAG AP Nr. 29 zu § 2 TVG, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, sowie das Urteil des Senats vom 5. März 1980 - 4 AZR 245/78 -, [demnächst] AP Nr. 50 zu § 611 BGB Dienstordnungs-Angestellte, gleichfalls zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt) läßt keinen Zweifel daran,

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



daß hier nur die Vertretung im Verhinderungsfalle und nicht etwa die "ständige Vertretung des Zweigstellenleiters" im tariflichen Sinne gemeint ist. Das gilt nach dem Gesamtzusammenhang auch für den dritten Satz der Nr. 4, obwohl darin von einem "ständigen Vertreter" die Rede ist. Damit ist jedoch hier ohne Bezug zur tariflichen Regelung erkennbar nur derjenige Vertreter gemeint, der von vornherein für alle Verhinderungsfälle als Stellvertreter vom Vorstand bestellt worden ist, so daß es der Heranziehung des späteren Organisationsplanes der Beklagten vom August 1977 überhaupt nicht bedarf.

Soweit die Revision die Auslegung der Verfügung der Beklagten vom 26. Februar 1974 rügt, wird vom Kläger übersehen, daß insoweit nur eine beschränkte Möglichkeit der Überprüfung durch das Revisionsgericht besteht. Zu Unrecht wirft die Revision dem Landesarbeitsgericht weiter vor, auf eine Verfügung der Beklagten aus dem Jahre 1974 ihren Organisationsplan aus dem Jahre 1977 angewendet zu haben. Mit diesen Ausführungen hat das Landesarbeitsgericht nämlich nur klarstellen wollen, daß seine Auslegung des früheren Organisationsplanes der Beklagten sachlich zutreffend ist und den Vorstellungen der Beklagten entspricht. Das gilt entgegen der Meinung des Klägers auch für dessen Satz 3 in Nr. 4, der sich nach dem Gesamtzusammenhang wie die gesamte Norm nur auf die Fälle der Stellvertretung im eigentlichen Verhinderungsfall bezieht. Nach alledem kommt es auf den weiteren Hinweis der Revision, daß das Merkmal des "ständigen Vertreters" eine Funktionsbezeichnung sei, nicht mehr an.

Schließlich nimmt das Landesarbeitsgericht auch noch rechtsfehlerfrei an, daß der zu vertretende Zweigstellenleiter seinerseits zutreffend in die VergGr. II BAT eingruppiert sein muß, so daß eine entsprechende außertarifliche Vergütung nicht ausreichend ist, und daß dies für den Zweigstellenleiter in der Zweigstelle R der Beklagten nicht zutrifft. Das folgert das Landesarbeitsgericht rechtsfehlerfrei aus dem Tarifwortlaut sowie dem tariflichen Gesamtzusammenhang. Für seine Rechtsauffassung spricht insbesondere, daß im Gesamtgefüge des BAT schlechthin davon ausgegangen wird, daß für die auszuübende Tätigkeit nur



die entsprechende tarifliche Mindestvergütung gezahlt wird und daß im Bereiche der speziellen Tätigkeitsmerkmale für die kommunalen Sparkassen demgemäß die Vertreter der Zweigstellenleiter immer eine Vergütungsgruppe niedriger eingruppiert sind als die Zweigstellenleiter selbst (vgl. Uttlinger-Breier, aaO wie zuvor). Ihre diesbezügliche gemeinsame Rechtsauffassung haben die Tarifvertragsparteien im übrigen ebenfalls in der durch den Tarifvertrag vom 26. Oktober 1979 eingeführten Protokollnotiz Nr. 13 bestätigt, worin hierzu nunmehr bestimmt wird:

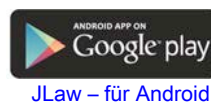
"Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt auch dann, wenn der Vertretene im Beamtenverhältnis steht. In diesem Falle ist von der Vergütungsgruppe auszugehen, in der der Vertretene eingruppiert wäre, wenn er unter diesen Tarifvertrag fiele."

Zutreffend führt das Landesarbeitsgericht im einzelnen aus, daß der Zweigstellenleiter der Zweigstelle R der Beklagten deswegen die Merkmale der VergGr. II BAT nicht erfüllt, weil es einmal an den darin geforderten personellen Unterstellungsverhältnissen fehlt und es sich bei dieser Zweigstelle schon nach der Zahl der darin tätigen Bediensteten, aber auch nach dem Einlagevolumen und der damit verbundenen Zahl der Sparkassengeschäfte nicht um eine "Großzweigstelle" handelt.

Auch die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Entgegen der Meinung des Klägers sprechen die Gesichtspunkte der Rechtssicherheit und Praktikabilität nicht für, sondern gegen seine Auffassung, daß bei dem zu vertretenden Zweigstellenleiter eine außertarifliche Eingruppierung in die VergGr. II BAT ausreichen soll. Insbesondere verkennt der Kläger insoweit den tariflichen Gesamtzusammenhang und die spätere Klarstellung durch die Tarifvertragsparteien selbst, die nur den früheren Rechtszustand haben bestätigen und anerkennen wollen.

Ergänzend hat sich der Kläger noch darauf berufen, er falle unter die Tätigkeitsmerkmale für

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



"Sachbearbeiter, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe IV a herausheben."

Hierzu hat sich das Landesarbeitsgericht nicht mehr geäußert. Das Arbeitsgericht, dessen Ausführungen das Berufungsgericht in Bezug genommen hat, hat jedoch zutreffend ausgeführt, daß unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt die Klage nicht schlüssig ist. Schon für den vorliegenden Anspruchszeitraum haben nämlich die Tarifvertragsparteien den Rechtsbegriff des Sachbearbeiters für den Bereich der kommunalen Sparkassen den besonderen Erfordernissen dieser Berufs- und Wirtschaftssparte entsprechend in einer Klammerdefinition zu den Merkmalen der VergGr. VI b selbst definiert. Danach sind Sachbearbeiter

"Angestellte, die das ihnen zugewiesene Sachgebiet abschließend zu bearbeiten haben."

Wie das Arbeitsgericht zutreffend ausführt, hat der Kläger jedoch weder vorgetragen, daß und welche Sachgebiete er in diesem speziellen tariflichen Sinne abschließend zu bearbeiten hat, noch hat er Umstände vorgebracht, die darauf schließen lassen könnten, daß sich seine Tätigkeit insoweit durch besondere Verantwortung im Sinne der Merkmale der VergGr. III BAT aus der VergGr. IV a BAT heraushebt.

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Pfister

Dr. Koffka



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

